

Turnverein 1882 Zell/Mosel

# SATZUNG

Beschlossen am 18. 4. 1975

Mit den Änderungen vom

26. 11.1975

06.02.1976

28.11.1976

27.03.1996

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1882 in Zell/Mosel gegründete Turnverein führt den Namen **Turnverein 1882 Zell/Mosel**. Er ist Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein im Deutschen Turnerbund (DTB) und des Sportbundes Rheinland. Er hat seinen Sitz in Zell/Mosel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der TV Zell betreibt umfassende Leibeserziehung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung sowie Freizeitgestaltung jeder Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist in seiner politischen, religiösen und weltanschaulichen Haltung neutral.
4. Der Verein betreibt alle Leibesübungen (Sportarten) auf der Grundlage des Amateurgedankens.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt, durch Tod, bei Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals, unter Vorlage einer schriftlichen Abmeldung, 4 Wochen vorher zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung - schriftlich oder mündlich - durch den Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz Mahnung, bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss hat per Einschreiben zu erfolgen.

4. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder materiellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Überzahlte Beiträge werden bei Austritt und Ausschluss nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderumlagen und Gebühren können in Notfällen auch vom Vorstand beschlossen werden, müssen jedoch von der Mitgliederversammlung baldmöglichst bestätigt werden. Sonderbeiträge und Umlagen der Abteilungen können durch die Mitglieder der Abteilung in einer Abteilungsversammlung festgesetzt werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine besonderen Zuschüsse oder Gewinnanteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Die Mitglieder sollen den Verein aktiv oder inaktiv unterstützen. Sie sollen sich für die Vereinsführung, Verwaltung und den Vereinsbetrieb in den Abteilungen zur Verfügung stellen.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Bargeldlose Überweisungen sind zweckmäßig.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und Arbeitstagen des Vereins und der Abteilungen teilnehmen.

Bei der Wahl der Jugendleitung haben alle Mitglieder vom 10. - 18. Lebensjahr Stimmrecht. Dies gilt auch bei Jugendfragen in den Abteilungen.

In die Vereinsleitung können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, in die Jugendleitung ab dem 15. Lebensjahr gewählt werden. Das gilt auch für die Abteilungsleitungen.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Im gesamten Verein:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der geschäftsführende Vorstand,
  - der technische Ausschuss (Turn- und Sportrat)
2. In den Abteilungen:
  - die Abteilungsversammlung,
  - die Abteilungsleitung (Ausschuss)

## § 9 Die Mitgliederversammlung

### I. Des Vereins:

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand von sich aus oder auf Antrag des techn. Ausschusses beschließt;
  - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinskästen, auf den Übungsplätzen (Turnhallen etc.) und in der örtlichen Presse: "Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell" sowie "Rhein-Zeitung".
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist neben Ort und Zeit auch die Tagesordnung mitzuteilen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Tagesordnung erst vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben werden.

#### **Die Tagesordnung muss enthalten:**

- Bericht des Vorstandes,
  - Bericht des techn. Ausschusses (Fachwarte),
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
  - Bestätigung der Jugendführung und der durch die Abteilung gewählten Abteilungsleiter,
  - Beschlussfassung über besondere Vereinsprobleme und Anträge,
  - Festsetzung bzw. Bestätigung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentliche Beiträge, Umlagen und Gebühren.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungen (Sportarten) vertreten ist. Ist die Hauptversammlung beschlussunfähig, wird eine Hauptversammlung in 14 Tagen einberufen, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung befürworten. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

9. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten sie verlangt.
10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse werden durch den Geschäftsführer protokolliert.

## II. Mitgliederversammlung der Abteilungen

Sie dienen zur Meinungsbildung über Fragen der Abteilungen und werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter oder wenn 10 Mitglieder der Abteilung sie verlangen, einberufen. Sie soll wenigstens einmal im Jahr, womöglich vor der Hauptversammlung stattfinden. Einladung erfolgt in den Übungsstunden 1 Woche zuvor.

Tagesordnungspunkte sollen sein:

- Bericht des Abteilungsleiters,
- Bericht des Abt.-Kassenwartes (wenn eigene Abteilungskasse),
- Wahl des Abteilungsleiters und Stellvertreters,
- Vorbereitung von Anträgen zur Hauptversammlung bzw. an den Vorstand des Vereins,
- Planung von Veranstaltungen der Abteilung (Wettkämpfe etc.), Diskussion aller Abteilungsfragen, z. B. Übungsbetrieb, Geräte etc.

### § 10 Der Vorstand:

1. Der Vorstand arbeitet als:

- a) **Geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus dem:

- Vorsitzenden,
- stellvertr. Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Geschäftsführer,
- techn. Leiter (Turn- und Sportwart),
- Pressewart
- Für Sonderfragen können Berater hinzugezogen werden.

- b) **Gesamtvorstand**

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, dazu kommen noch:

- der Jugendwart,
  - die Frauenwartin,
  - die Abteilungsleiter,
  - Beisitzer nach Bedarf und Aufgabenplanung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
  3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder sie mit Angaben der Gründe beantragen. Der Vorstand - geschäftsführender, wie Gesamtvorstand - ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch eine kommissarische Beauftragung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

#### 4. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen des technischen Ausschusses.
  - b) Sicherstellung eines geordneten Vereinsbetriebes.
  - c) Die Bewilligung von größeren Ausgaben.
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Durchführung von Veranstaltungen des Gesamtvereins.
  - f) Koordinierung und Schlichtung von Problemen zwischen den Mitgliedern und Abteilungen.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
  - h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Schulen, Behörden etc.
  - i) Internationale Verbindungen über die Bundesgrenzen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die eine schnelle Erledigung erfordern. Außerdem regelt er alle laufenden Arbeiten der Verwaltung und Organisation im Vereinsbetrieb, die einer Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht bedürfen. Der Gesamtvorstand wird durch den Geschäftsführer über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend unterrichtet.

#### 6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

**Der Vorsitzende** leitet und vertritt den Verein lt. § 10/2,3. Der Stellvertreter vertritt den 1. Vorsitzenden nach Bedarf lt. § 10/2.

**Der Kassenwart** führt die Kassengeschäfte, fertigt den Haushaltsplan und erstellt die Jahresrechnung. Er berät die Abteilungen in Finanzfragen und übt im Auftrage des Vorstandes Kontrollrecht bei Abteilungskassen aus. Er sorgt für Eingang aller finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder. Er hat Zeichnungsrecht über das Vereinskonto. Er führt die Mitgliederkartei (Kontenkartei).

**Der Geschäftsführer** empfängt die laufende Vereinspost, leitet sie an die betreffenden Amtswalter weiter, unterrichtet den Vorsitzenden, erledigt den Schriftwechsel, führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen. Er kann Arbeiten delegieren. Er führt ein Mitglieder-Verzeichnis oder eine Kartei.

Kassenwart und Geschäftsführer stimmen ihre Mitgliederkartei von Zeit zu Zeit ab. Die Abteilungen legen ihre Mitgliederlisten, auf Aufforderung, bzw. zum Jahresende dem Kassenwart zum Karteivergleich vor.

**Der technische Leiter** leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb in enger Verbindung mit den Abteilungsleitern. Er koordiniert die Belange der Abteilungen und sorgt für die technischen und fachlichen Bedürfnisse der Abteilungen. Er vertritt alle technischen Belange im Vorstand. Er regelt die fachliche Aus- und Weiterbildung von Abteilungsleitern und Helfern. Er sorgt für reibungslose Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und anderen Vereinen, Schulen und Sportinstitutionen.

**Der Jugendwart** ist für die gesamten überfachlichen Belange der Jugend im Verein verantwortlich. Engste Zusammenarbeit mit den Jugendvertretern der Abteilungen und der Kindergruppen ist erforderlich.

Das Aufgabengebiet umfasst sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Belange und Fragen der Jugend im Verein.

**Die Frauenwartin** vertritt die überfachlichen Belange der weiblichen Mitglieder im Verein gegenüber dem Vorstand und dem technischen Ausschuss. Sie betreut besonders die Frauen- und Mädchenabteilungen in Verbindung mit den Abteilungsleiterinnen.

**Der Presse- und Werbewart** arbeitet in engster Verbindung mit dem Geschäftsführer. Er versorgt die Presse mit entsprechenden Nachrichten aus dem Vereinsleben. Besondere Aufgaben fallen ihm bei der Vorbereitung, Ausrichtung und Berichterstattung von Veranstaltungen zu. Er organisiert Werbeaktionen im Auftrag des Vorstandes. Er verfasst die Tätigkeitsberichte und redigiert die Vereinszeitung.

**Sonderbeauftragte** erhalten begrenzte Aufgaben je nach Bedarf durch den Vorstand.

7. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte, die ihm verantwortlich sind, berufen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Kassenwart jedoch nur an Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse, wenn es um Finanzfragen geht. Auch er hat dabei kein Stimmrecht.
8. Vorstand und technischer Ausschuss werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Der Technische Ausschuss (Turn- und Sportrat)**

1. Der Technische Ausschuss (T.A.) besteht aus dem technischen Leiter, dem Geschäftsführer, den Abteilungsleitern und Beisitzern für fachliche Fragen je nach Bedarf.
2. Aufgabe des T.A. ist es, alle technischen Fragen des Sportbetriebes zu klären, zu koordinieren und wenn nötig, entsprechende Anträge an den Vorstand zu stellen. Dies ist besonders wichtig bei Anträgen, die größere Kosten verursachen. Der T.A. hat beratende Funktionen, seine Beschlüsse sind jedoch für die Abteilungen bindend in allen betriebstechnischen Fragen. Der Vorstand ist laufend durch den technischen Leiter zu informieren.
3. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilungen auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie führen ihre Abteilungen voll verantwortlich. Sie können Helfer und Fachberater zu einem Abteilungsausschuss zeitlich oder auf Dauer berufen. Der Vorstand und der T.A. ist darüber zu informieren.

## **§ 12 Organisation des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege umfassender Leibesübungen in allen Sportarten. Er gliedert sich daher in Abteilungen und Gruppen, die je nach Bedarf gebildet werden können. Diese Abteilungen können je nach den Bedürfnissen ihrer Sportart eine differenzierte Selbstständigkeit bzw. Eigenständigkeit erhalten. Über Art und Umfang entscheidet auf Antrag des Abteilungsleiters der Vorstand.
2. Die Abteilungen werden von gewählten und vom Vorstand bestätigten Abteilungsleitern bzw. Stellvertretern verantwortlich geführt und im Vorstand, im Technischen Ausschuss und in der Öffentlichkeit von ihm vertreten. Die Aufgaben regeln sich nach § 11/3 und den besonderen Bedürfnissen der Abteilungen.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, sich einen technischen Ausschuss unter der Leitung des Abteilungsleiters bei besonderen Anlässen zu bilden (§11/3).

Die Abteilungen können, wenn es die spezifischen Bedürfnisse der Abteilung erfordern, neben dem Vereinsbeitrag zusätzlich Sonderumlagen, Kostenbeiträge etc. erheben. Die Genehmigung dazu erteilt der Vorstand auf Antrag des Abteilungsleiters.

Die Verwendung der Beträge ist nachzuweisen. Der Vereinskassenwart hat darüber Kontrollrecht lt. §10/6,7.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr einmal durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Eventuelle Kassen der Abteilungen werden im Laufe des Jahres durch den Kassenwart und einem Vorstandsmitglied geprüft und dem Vorstand wird darüber berichtet.

## **§ 14 Ehrungen und Ältestenrat**

### **I. Ehrungen**

Der TV Zell kann folgende Ehrungen durch qualifizierten Vorstandsbeschluss vornehmen:

1. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren.
2. Ernennung zum Ehrenmitglied für besondere Verdienste für den TV Zell. Ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ist notwendig.
3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden nach langjähriger, erfolgreicher Tätigkeit in der Vereinsführung beim Ausscheiden aus der Vereinsführung. Ein einstimmiger Vorstandbeschluss ist erforderlich.

### **II. Ältestenrat**

Der Vorstand des TV Zell kann auf Antrag zur Schlichtung von Ehrenfragen und in besonderen Streitfällen einen Ältestenrat berufen. Er besteht aus 3 verdienten, erfahrenen Vereinsmitgliedern, die nicht in der Vereinsführung sind und einem Vorstandsmitglied. Seine Beratungen sind vertraulich. Die Beschlüsse sind bindend. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich (Unterschriften) fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung 14 Tage später einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes wird nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Zell (Mosel) übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden gemeinnützig anerkannten Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Zell berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann bei Bedarf zu den Satzungen eine verbindliche Geschäftsordnung erlassen, die nähere Bestimmungen im Rahmen dieser Satzung enthält.

Die vorstehende Satzung des Turnvereins 1882 Zell/Mosel wurde von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen.

Z e ll/ M o s e l, den 27. März 1996.

gez. Irlenborn  
1. Vorsitzende

Für den geschäftsführenden Vorstand:

gez. Heimes  
I. Stellvertreter

gez. Friedrich  
Geschäftsführer

gez. Reis  
Technischer Leiter

gez. Jablonski  
Kassenwart

gez. Klaeren  
Pressewart

Eingetragen am 23. Mai 1996

gez. Ewald  
Justizangestellte

## **Beitragsordnung des TV 1882 Zell/Mosel**

1. Der TV 1882 Zell erhebt von allen seinen Mitgliedern Beiträge. Ausnahmen können durch Vorstandsbeschluss geregelt werden. Die Mitglieder selbst sind dafür verantwortlich, dass ihre Beiträge gemäß der Beitragsordnung entrichtet werden.

### **2. Zahlungsweise**

Zahlungen sind nur möglich durch Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Konten des TV Zell oder Abgabe einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) an den TV Zell. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr zu leisten.

### **3. Fälligkeit der Zahlungen**

Die Zahlungen sind jeweils spätestens zum Ende des 1. und 3. Quartals für das 1. bzw. 2. Halbjahr fällig. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine werden Bearbeitungsgebühren in Höhe eines Monatsbeitrages für jeden angefangenen Monat berechnet.

### **4. Beitragsarten**

Der TV 1882 Zell erhebt Beiträge für Jugendliche, Erwachsene, Familien und Förderer.

Als Jugendliche im Sinne der Vereinsatzung gelten alle Heranwachsende bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Darüber hinaus zahlen Schüler, Auszubildende, Studenten und freiwillig Wehrdienstleistende ebenfalls den Jugendbeitrag. Als Erwachsene gelten alle Mitglieder, für die obiges nicht zutrifft.

Als Familien zählen

- Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Ein Ehepartner mit mehreren Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
- Beliebig viele Kinder einer Familie (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
- Förderer sind Mitglieder, die keinen aktiven Sport im Verein betreiben.

Angaben, die zu einer Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages führen, sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung in der Anschrift soll ebenfalls sofort mitgeteilt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV Zell am 27. 3. 1996.

Für den Vorstand  
gez. Irlenborn  
1. Vorsitzende